



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt
die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Änderungssatzung

Erste Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für die Erhebung des Kurbeitrags vom
27.02.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee
den 17.04.2025

Josef Diepold
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 17.04.2025 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.04.2025 angeheftet und am wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee,

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

